

Freiburg im Breisgau, den 30. Januar 1974

Kindergartengesetz. — Bewertung der Sachbezüge für die Sozialversicherung und für die Lohnsteuer. — Feuerversicherung. — Information zur pädagogischen Prüfung für Laientheologen im Schuldienst, Frühjahr 1974. — Wohnung für einen Ruhestandsgestlichen. — Besetzung von Pfarreien. — Ausschreibung einer Pfarrei. — Ernennung.

Nr. 12

Ord. 8. 1. 74

§ 2

*Fachkräfte***Kindergartengesetz**

Im Amtsblatt Nr. 20 des Jahres 1972 haben wir das Kindergartengesetz des Landes Baden-Württemberg veröffentlicht, das mit Wirkung vom 1. April 1972 in Kraft trat.

Inzwischen sind weitere gesetzliche Veränderungen erlassen worden, so das „Gesetz zur Ausbildung der Fachkräfte in Kindergärten“ vom 10. Juli 1973, das teilweise durch das „Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausbildung der Fachkräfte in Kindergärten“ vom 9. Oktober 1973 abgeändert wurde. Außerdem wurden am 24. Oktober 1973 neue „Richtlinien über die Gewährung von Zuschüssen zu den Personalkosten der Kindergärten“ erlassen.

Wir veröffentlichen nachstehend die für alle Kindergartenträger wichtigen Dokumente und bitten im eigenen Interesse um genaue Beachtung derselben.

**Gesetz****zur Ausbildung der Fachkräfte an Kindergärten**

Vom 10. Juli 1973

Der Landtag hat am 28. Juni 1973 das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

## § 1

*Aufgabe*

Die Ausbildung und Fortbildung der Fachkräfte in den Kindergärten obliegt dem Land und den Stadt- und Landkreisen sowie den Trägern der freien Jugendhilfe.

Fachkräfte im Sinne von § 1 sind die staatlich anerkannten oder graduierten Sozialpädagogen und die staatlich anerkannten Erzieher.

## § 3

*Ausbildung der Sozialpädagogen*

Die Ausbildung zum Sozialpädagogen erfolgt an einer staatlichen oder nichtstaatlichen Fachhochschule. Zulassung und Studium richten sich nach dem Gesetz über die Fachhochschulen in Baden-Württemberg (Fachhochschulgesetz) und den hierzu ergangenen Studienordnungen, Prüfungsordnungen und Studienplänen.

## § 4

*Ausbildung der Erzieher*

Die Ausbildung der Erzieher erfolgt an einer öffentlichen oder privaten Fachschule für Sozialpädagogik. Sie setzt den Abschluß der Realschule oder einen diesem gleichwertigen Bildungsabschluß voraus und dauert unter Einschluß eines berufsbezogenen Praktikums drei Jahre. Nach erfolgreichem Abschluß der Ausbildung wird die Berufsbezeichnung »Staatlich anerkannter Erzieher« verliehen.

## § 5

*Fort- und Weiterbildung*

Zur Fort- und Weiterbildung der Sozialpädagogen und Erzieher können auch die gemäß den §§ 3 und 4 für die Ausbildung dieser Berufe zuständigen Fachhochschulen und Fachschulen herangezogen werden.

## § 6

*Errichtung der Ausbildungsstätten*

Von der Errichtung staatlicher Fachhochschulen sowie öffentlicher Fachschulen im Sinne der §§ 3 und 4 ist abzusehen, wenn entsprechende private Einrichtungen der anerkannten Träger der freien Jugendhilfe dem öffentlichen Bedürfnis genügen.

§ 7

*Staatliche Finanzhilfe*

Träger der freien Jugendhilfe im Sinne von § 5 Abs. 4 des Gesetzes für Jugendwohlfahrt, die öffentlich anerkannt sind, erhalten zu den Bauaufwendungen und zu den laufenden Personal- und Sachaufwendungen ihrer Fachhochschulen und Fachschulen gemäß §§ 3 und 4 staatliche Finanzhilfe nach Maßgabe der §§ 8 und 9.

§ 8

*Staatliche Finanzhilfe für nichtstaatliche Fachhochschulen*

Die staatliche Finanzhilfe für nichtstaatliche Fachhochschulen richtet sich nach § 27 des Fachhochschulgesetzes.

§ 9

*Staatliche Finanzhilfe für private Fachschulen*

(1) Für die staatliche Finanzhilfe zu den Bauaufwendungen gilt § 27 des Fachhochschulgesetzes entsprechend. Die staatliche Finanzhilfe wird in der Regel gewährt, wenn sich der für den Schulort der privaten Fachschule zuständige öffentliche Schulträger an der Finanzierung der anrechnungsfähigen Bauaufwendungen angemessen beteiligt.

(2) Die staatliche Finanzhilfe zu den laufenden Personal- und Sachaufwendungen richtet sich nach den §§ 17, 18 und 19 des Privatschulgesetzes.

§ 10

*Überleitung*

Unbeschadet des § 5 Abs. 2 der Verordnung der Landesregierung über die Schulen zur Ausbildung von Erziehern vom 20. November 1969 (Ges.Bl. S. 283) kann das Kultusministerium in Abweichung von den Voraussetzungen des § 4 Satz 2 bis 31. Juli 1983 für bewährte Kinderpflegerinnen besondere Ausbildungsgänge zulassen.

§ 11

*Geltung sonstiger Vorschriften*

Soweit dieses Gesetz nichts Abweichendes bestimmt, gilt für die staatlichen und nichtstaatlichen Fachhochschulen das Fachhochschulgesetz, für die öffentlichen Fachschulen das Gesetz zur Vereinheitlichung und Ordnung des Schulwesens und für die privaten Fachschulen das Privatschulgesetz.

§ 12

*Änderung des Privatschulgesetzes*

Das Privatschulgesetz in der Fassung vom 14. Mai 1968 (Ges.Bl. S. 223), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Dezember 1971 (Ges.Bl. S. 494), wird wie folgt geändert:

1. § 17 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

»(1) Die anerkannten privaten Gymnasien und Realschulen sowie die Fachhochschulen für Sozialpädagogik erhalten auf Antrag Zuschüsse des Landes.«

2. In § 17 Abs. 4 Buchstabe b) wird das Komma durch einen Strichpunkt ersetzt und folgender Halbsatz angefügt:

»Absatz 1 bleibt unberührt.«

3. § 18 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 wird folgender Buchstabe d) angefügt:

»d) privaten Fachschulen für Sozialpädagogik 74 v. H. des Grundgehalts der letzten Dienstaltersstufe der ersten allgemeinen Beförderungsgruppe für die beamteten Lehrkräfte des höheren Dienstes an beruflichen Schulen;«

b) In Absatz 3 wird folgender Buchstabe d) angefügt:

»d) privaten Fachschulen für Sozialpädagogik 15 v. H. des in Absatz 2 Buchstabe d) genannten Ausgangsbetrages.«

§ 13

*Änderung des Kindergartengesetzes*

Das Kindergartengesetz vom 29. Februar 1972 (Ges.Bl. S. 61) wird wie folgt geändert:

1. Nach § 3 wird folgender § 3 a eingefügt:

»§ 3 a

*Aufgaben der Fachkräfte und Mitarbeiter*

(1) Sozialpädagogen und Erzieher in Kindergärten haben die Aufgabe,

1. zusätzlich zur Erziehung im Elternhaus die Gesamtentwicklung der Kinder zu fördern;

2. mit den Eltern zusammenzuarbeiten;

3. die Mitarbeiter im Kindergarten anzuleiten.

(2) Weitere Mitarbeiter im Kindergarten wirken bei der Erfüllung der Aufgaben nach Absatz 1 mit.«

2. In § 8 werden folgende Absätze 3 und 4 angefügt:

»(3) Fachkräfte im Sinne des Absatzes 1 Satz 1 sind

1. staatlich anerkannte oder graduierte Sozialpädagogen und staatlich anerkannte Erzieher sowie staatlich geprüfte Sozialpädagogen und Erzieher während des des Berufspraktikums,

2. Krankengymnasten, Beschäftigungstherapeuten, Heilerziehungspfleger, Heilpädagogen, Logopäden und

Kinderkrankenschwestern mit abgeschlossener Ausbildung, die mindestens 20 Kindergartengruppen betreuen oder bis zur Umwandlung in Sonderschulkinder­gärten in Kindergärten für körperlich, geistig oder seelisch behinderte Kinder tätig sind.

(4) Als Fachkräfte im Sinne des Absatzes 1 Satz 1 gelten ferner

1. Ordensschwwestern und von den Diakonissenmutter­häusern ausgebildete Kinderschwwestern, soweit sie spätestens seit dem 1. April 1967 als Kindergarten- oder Gruppenleiterinnen tätig sind,

2. übergangsweise bis zum 31. Juli 1983

a) staatlich anerkannte Kinderpflegerinnen, die sich in der Kindergartenarbeit bewährt haben und eine erfolgreiche Teilnahme an Fortbildungskursen nachweisen,

b) staatlich anerkannte Kinderpflegerinnen während des ersten Jahres nach der staatlichen Anerkennung,

c) staatlich geprüfte Kinderpflegerinnen während des Berufspraktikums.«

3. In § 9 Abs. 1 wird folgende Nr. 5 angefügt:

»5. die Voraussetzungen der Bewährung und der erfolgreichen Teilnahme an Fortbildungskursen im Sinne von § 8 Abs. 4.«

§ 13 a

*Sachkostenbeitrag und Schülerbeförderungskosten*

Die öffentlichen Fachschulen für Sozialpädagogik stehen hinsichtlich des Sachkostenbeitrags und der Schülerbeförderungskosten im Sinne des Finanzausgleichsgesetzes den Berufsfachschulen gleich.

§ 14

*Inkrafttreten*

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. August 1973 in Kraft.

(2) Für Fachkräfte, zu deren Personalkosten das Land im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes Zuschüsse gewährt, ist bis zum 31. Dezember 1974 der Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme an Fortbildungskursen gemäß § 13 Nr. 2 Abs. 4 Ziffer 2 Buchstabe a) nicht erforderlich.

STUTT GART, den 10. Juli 1973

**Die Regierung des Landes Baden-Württemberg:**

DR. FILBINGER	DR. HAHN	SCHIESS
DR. BENDER	GLEICHAUF	DR. EBERLE
DR. BRÜNNER		GRIESINGER
DR. MAHLER	DR. MOCKER	

**Gesetz**

**zur Änderung des Gesetzes zur Ausbildung der Fachkräfte an Kindergärten**

Vom 9. Oktober 1973

Der Landtag hat am 28. September 1973 das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Artikel 1

Das Gesetz zur Ausbildung der Fachkräfte an Kindergärten vom 10. Juli 1973 (Ges. Bl. S. 202) wird wie folgt geändert:

§ 12 erhält folgende Fassung:

»§ 12

*Änderung des Privatschulgesetzes*

Das Privatschulgesetz in der Fassung vom 14. Mai 1968 (Ges. Bl. S. 223), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. April 1973 (Ges. Bl. S. 100), wird wie folgt geändert:

1. § 17 Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die anerkannten privaten Gymnasien und Realschulen sowie die Fachschulen für Sozialpädagogik erhalten auf Antrag Zuschüsse des Landes.“

2. In § 17 Abs. 4 Buchstabe b) wird das Komma durch einen Strichpunkt ersetzt und folgender Halbsatz angefügt:

„Absatz 1 bleibt unberührt.“

3. § 18 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 Satz 1 wird in Buchstabe c) der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt und nach Buchstabe c) folgender Buchstabe d) eingefügt:

„d) privaten Fachschulen für Sozialpädagogik 74 v. H. des Grundgehalts der letzten Dienstaltersstufe der ersten allgemeinen Beförderungsguppe für die beamteten Lehrkräfte des höheren Dienstes an beruflichen Schulen.“

b) In Absatz 3 Satz 1 wird in Buchstabe c) der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt und nach Buchstabe c) folgender Buchstabe d) eingefügt:

„d) privaten Fachschulen für Sozialpädagogik 15 v. H. des in Absatz 2 Buchstabe d) genannten Ausgangsbetrages.“

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. August 1973 in Kraft.

STUTT GART, den 9. Oktober 1973

**Die Regierung des Landes Baden-Württemberg:**

DR. FILBINGER	DR. HAHN	SCHIESS
GLEICHAUF	DR. BRÜNNER	DR. EBERLE
GRIESINGER		DR. MOCKER

**Bekanntmachung des Ministeriums für Arbeit,  
Gesundheit und Sozialordnung über die  
Neufassung der Richtlinien über die  
Gewährung von Zuschüssen zu den Personal-  
kosten der Kindergärten**

Vom 24. Oktober 1973 Nr. V 1530/5/105

Nachstehend werden die Richtlinien über die Gewährung von Zuschüssen zu den Personalkosten der Kindergärten (RL-Pkz) vom 14. Juli 1972 (GABl. S.1059) unter Berücksichtigung der bis zum 24. Oktober 1973 ergangenen Änderungen (ohne die Anlagen) neu bekanntgemacht.

(Az. nach dem kommunalen Aktenplan: 461.03) GABl. S.1114

**Anlage**

**Richtlinien des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit  
und Sozialordnung über die Gewährung  
von Zuschüssen zu den Personalkosten  
der Kindergärten (RL-Pkz)**

In der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Oktober 1973

**1. Begriffsbestimmungen**

**1.1. Kindergarten**

Der Begriff »Kindergarten« ergibt sich aus § 1 des Kindergartengesetzes. Er umfaßt Einrichtungen, die halbtags, vormittags und nachmittags oder ganztags durchgehend geöffnet sind, einschließlich entsprechende Einrichtungen für körperlich, geistig oder seelisch behinderte Kinder, jedoch nicht schulische Einrichtungen (z. B. Schulkindergärten).

Einrichtungen für Kinder unter drei Jahren (Kinderkrippen, Krabbelstuben) und für schulpflichtige Kinder (Schülerhorte) sind keine Kindergärten.

Mehrzweckeinrichtungen sind insoweit Kindergärten, als Kinder vom vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Beginn der Schulpflicht aufgenommen werden.

**1.2. Zuschußfähige Träger**

Der Begriff »zuschußfähiger Träger« ergibt sich aus § 6 des Kindergartengesetzes.

Träger der freien Jugendhilfe müssen entweder nach § 11 Abs. 2 des Landesjugendwohlfahrtsgesetzes als anerkannt gelten oder nach § 11 Abs. 1 a. a. O. von der zuständigen Behörde anerkannt sein.

**1.3. Fachkräfte**

Fachkräfte i. S. des § 8 Abs. 1 Satz 1 des Kindergartengesetzes sind:

1.3.1. staatlich anerkannte oder graduierte Sozialpädagogen; ihnen sind staatlich geprüfte Jugendleiterinnen gleichgestellt,

1.3.2. staatlich anerkannte Erzieher; soweit nach der Ausbildungs- und Prüfungsordnung bis einschließlich Juli 1971 ein Berufspraktikum noch nicht abzuleisten war, sind ihnen staatlich geprüfte Kindergärtnerinnen gleichgestellt,

1.3.3. staatlich geprüfte Sozialpädagogen und Erzieher während des einjährigen Berufspraktikums,

1.3.4. Krankengymnasten, Beschäftigungstherapeuten, Heilerziehungspfleger, Heilpädagogen, Logopäden und Kinderkrankenschwestern mit abgeschlossener Ausbildung, die mindestens 20 Kindergartengruppen betreuen oder bis zur Umwandlung in Sonderschulkindergärten in Kindergärten für körperlich, geistig oder seelisch behinderte Kinder tätig sind.

Als Fachkräfte gelten ferner:

1.3.5. Ordensschwestern und von den Diakonissenmutterhäusern ausgebildete Kinderschwester, soweit sie spätestens seit dem 1. April 1967 als Kindergarten- oder Gruppenleiterinnen tätig sind,

1.3.6. übergangsweise bis zum 31. Juli 1983

1.3.6.1 staatlich anerkannte Kinderpflegerinnen, die sich in der Kindergartenarbeit bewährt haben und eine erfolgreiche Teilnahme an Fortbildungskursen nachweisen;

soweit für staatlich anerkannte Kinderpflegerinnen das Land vor dem 1. August 1973 Personalkostenzuschüsse gewährt, ist bis zum 31. Dezember 1974 der Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme an Fortbildungskursen nicht erforderlich,

1.3.6.2 staatlich anerkannte Kinderpflegerinnen während des ersten Jahres nach der staatlichen Anerkennung,

1.3.6.3 staatlich geprüfte Kinderpflegerinnen während des einjährigen Berufspraktikums.

1.4. Anrechnungsfähige Personalkosten sind bei

Fachkräften: Grundvergütung, Ortszuschlag, Kinderzuschlag, tarifliche Zulagen, Sonderzuwendung (13. Monatsgehalt), Arbeitgeberanteile zur Sozialversicherung und zur Zusatzversorgung;

Praktikanten: Praktikantenentgelt, Kinderzuschlag, Sonderzuwendung (13. Monatsgehalt) und Arbeitgeberanteil zur Rentenversicherung

**2. Höhe der anrechnungsfähigen Personalkosten**

2.1. Maßgebend ist die Vergütungsgruppe entsprechend dem Tarifvertrag über die Eingruppierung der Angestellten im Sozial- und Erziehungsdienst in der jeweils geltenden Fassung, z. Z. vom 19. Juni 1970 (GABl. S.703), jedoch höchstens bis zur Vergütungsgruppe IVb;

bei Praktikanten ist maßgebend das Entgelt nach dem Tarifvertrag über die Arbeitsbedingungen der Praktikanten (Praktikantinnen) für Berufe des Sozial- und Erziehungsdienstes, zuletzt geändert durch den Änderungstarifvertrag vom 16. Februar 1973 (GABl. S.448).

2.2. Zuschüsse zu den Personalkosten werden vorbehaltlich der Nr. 2.3 nach Nr. 3 nur gewählt, wenn die Vergütung oder eine entsprechende Leistung (Mutterhausbeitrag zuzüglich Sachleistung des Trägers) auf Grund des BAT, in Anlehnung an den BAT oder nach vergleichbaren Regelungen erbracht wird.

2.3. Soweit für Ordensschwestern und Diakonissen auf Grund von Gestellungsverträgen Mutterhausbeiträge

und Sachleistungen bis zu höchstens 1000 DM (durchschnittlich 800 DM) monatlich zu erbringen sind, beträgt der Pauschalsatz des monatlichen Zuschusses bei Vollbeschäftigung einheitlich 200 DM.

**3. Zuschußhöhe**

3.1. Der Zuschuß beträgt 25 v. H. der anrechnungsfähigen Personalkosten und wird als Pauschalbetrag gewährt. Die Pauschalsätze betragen gegenwärtig bei vollbeschäftigten Fachkräften monatlich

Stufe	I	II	III
Verg.-Gr.	bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres DM	nach Vollendung des 25. bis zur Vollendung des 35. Lebensjahres DM	nach Vollendung des 35. Lebensjahres DM
IV b	510	585	670
V b	495	540	615
V c	440	505	545
VI b	415	460	500
VII	385	425	475
VIII	360	395	430
IX	330	360	395

Die Pauschalsätze betragen gegenwärtig bei staatlich geprüften Sozialpädagogen, staatlich geprüften Erziehern/Kindergärtnerinnen und staatlich geprüften Kinderpflegerinnen während des einjährigen Berufspraktikums monatlich

für die Berufe	DM
Sozialpädagogen	320
Erzieher/ Kindergärtnerinnen	255
Kinderpflegerinnen	240

3.2. Bei verheirateten Fachkräften und Praktikanten erhöht sich der Pauschalsatz um 24 DM. Der Pauschalsatz erhöht sich für jedes Kind, für das nach den Vorschriften des BAT Kinderzuschlag gewährt wird, um weitere 30 DM.

Verwitwete und geschiedene Fachkräfte sowie Fachkräfte, deren Ehe aufgehoben oder für nichtig erklärt ist, ferner ledige Fachkräfte, die das vierzigste Lebensjahr vollendet haben, und andere ledige Fachkräfte, die in ihrer Wohnung einer anderen Person nicht nur vorübergehend Unterkunft und Unterhalt gewähren, sind Verheirateten gleichgestellt. Das gleiche gilt für Praktikanten.

3.3. Der Pauschalsatz schließt  $\frac{1}{12}$  der Sonderzuwendung (13. Monatsgehalt) mit ein und wird für jeden Monat in gleicher Höhe gewährt.

3.4. Ändern sich die für den Pauschalsatz maßgebende Verhältnisse, wird der neue Pauschalsatz vom Ersten des Monats ab gewährt, in den das für die Änderung maßgebende Ereignis fällt.

3.5. Wird eine Fachkraft nicht einen vollen Monat beschäftigt, beträgt der Zuschuß  $\frac{1}{30}$  für jeden Tag des Beschäftigungsverhältnisses.

3.6. Für teilzeitbeschäftigte Fachkräfte wird der Teil des Pauschalsatzes gewährt, der dem Verhältnis der ermäßigten zur regelmäßigen Arbeitszeit entspricht.

Bei Fachkräften, die in Mehrzweckeinrichtungen auch andere Aufgaben wahrnehmen, ist die auf Aufgaben des Kindergartens entfallende Arbeitszeit maßgebend. Maßgebend für das Maß der Beschäftigung sind die Vorschriften des BAT über die wöchentliche Arbeitszeit und den Erholungsurlaub.

3.7. Die Pauschalsätze werden jeweils den tariflichen Änderungen angepaßt und vom Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Sozialordnung bekanntgegeben.

**4. Antrag**

4.1. Der Zuschuß wird nur auf Antrag vom 1. des Monats an gewährt, in dem der Antrag beim Jugendamt eingeht, frühestens vom Tag der Einstellung ab.

4.2. Der Antrag ist beim örtlich zuständigen Jugendamt nach Vordruck Anlage 4 in doppelter Fertigung für jede Fachkraft zu stellen. Dem Antrag ist eine Erklärung der Gemeinde über einen Finanzierungsbeitrag der Gemeinde, des Landkreises oder des Zweckverbandes nach § 8 Abs. 2 des Kindergartengesetzes anzuschließen.

4.3. Der Antragsteller ist verpflichtet, jede Veränderung der für die Zuschußgewährung maßgebenden Verhältnisse unverzüglich dem Jugendamt mitzuteilen. Veränderungen, die einen höheren Zuschuß zur Folge haben, werden frühestens von dem Monat ab berücksichtigt, in dem die Mitteilung dem Jugendamt zugeht. Ausgenommen hiervon ist die Vollendung des 25., des 35. und des 40. Lebensjahres, die von Amts wegen berücksichtigt wird.

**5. Beteiligung des Jugendamtes**

5.1. das Jugendamt prüft,

5.1.1. ob das Landesjugendamt die Befreiung nach § 79 JWG für den Kindergarten erteilt hat,

5.1.2. ob sich die Gemeinde, der Landkreis und der Zweckverband allein oder gemeinsam mindestens in derselben Höhe wie nach den Nummern 2.3/3.1 und 3.2 an der Finanzierung der anrechnungsfähigen Personalkosten für die Fachkräfte beteiligen.

5.1.3. Kann dies nicht bestätigt werden, wird der Antrag zurückgereicht.

**6. Bewilligung und Auszahlung**

6.1. Für die Bewilligung und Auszahlung sind die Stadt- und Landkreise zuständig.

6.2. Die Bewilligungsbehörde teilt dem Antragsteller nach Vordruck Anlage 5 für jede Fachkraft den Betrag des monatlichen Zuschusses mit.

6.3. Die Zuschüsse werden durch die Kasse des Stadt- oder Landkreises ausgezahlt, und zwar für das 1. Halbjahr am 15. Mai und für das 2. Halbjahr am 15. November.

Minderzahlungen und Überzahlungen werden bei der folgenden laufenden Zahlung verrechnet. Übersteigt ein überzahlter Betrag die laufende Zahlung oder ist eine laufende Zahlung nicht mehr zu erbringen, wird die Überzahlung unverzüglich zurückgefordert.

6.4. Die Ausgaben für Personalkostenzuschüsse sind bei Kap. 0918 Tit. 653 71 (bei Gemeinden und Gemeindeverbänden) und Tit. 684 71 (bei Trägern der freien Jugendhilfe) des Staatshaushaltsplans zu buchen und im

Vorschuß- und Verwahrbuch der Kasse des Stadt- oder Landkreises nachzuweisen.

Einnahmen und Ausgaben sind nach den allgemeinen geltenden Bestimmungen mit der Regierungskasse abzurechnen.

Die Rechnungsprüfung wird durch besonderen Erlaß nach § 56 Abs. 3 des Haushaltsgrundsatzgesetzes geregelt.

6.5. Der Bewilligungsbehörde ist über das Jugendamt bis zum 15. März eines jeden Jahres eine Übersicht nach Vordruck Anlage 6 über die Fachkräfte vorzulegen, für die im abgelaufenen Rechnungsjahr Personalkostenzuschüsse gewährt worden sind. Die Übersicht muß die Namen, die Geburtsdaten, die Vergütungsgruppe sowie Zeitdauer und Maß der Beschäftigung der Fachkräfte enthalten.

**7. Ergänzende Bestimmungen**

Im übrigen sind die für die Gewährung von Zuwendungen geltenden Vorschriften (vorläufige Allgemeine Verwaltungsvorschriften zu § 44 LHO) anzuwenden.

**8. Förderung nach § 33 des Landesjugendwohlfahrtsgesetzes**

Soweit Einrichtungen nach § 33 des Landesjugendwohlfahrtsgesetzes gefördert werden, kommt eine Förderung nach diesen Richtlinien nicht in Betracht. Die Entscheidung des Trägers, nach welchen Bestimmungen er die Förderung anstrebt, kann für das Haushaltsjahr nicht geändert werden.

**9. Inkrafttreten**

Diese Richtlinien sind vom 1. April 1972 an anzuwenden.\*

\* Dieser Zeitpunkt regelt das Inkrafttreten in der ursprünglichen Fassung.

Nr. 13 Ord. 22. 1. 74

**Bewertung der Sachbezüge für die Sozialversicherung und für die Lohnsteuer**

**A**

Die Landesregierung von Baden-Württemberg hat durch Verordnung vom 27. November 1973 (Ges. Bl. S. 455) den Wert der Sachbezüge für die Sozialversicherung mit Wirkung vom 1. Januar 1974 an neu geregelt.

(1) Der Wert der vollen freien Station einschließlich Wohnung, Heizung und Beleuchtung wird wie folgt festgesetzt:

- a) Angestellte in leitender oder gehobener Stellung (z. B. Ärzte, Apotheker, Hauslehrer, Hausdamen, Werkmeister, Gutsinspektoren)

Arbeitnehmergruppe	Bewertungsgruppe	
	I	II
	DM	DM
monatlich	300,—	270,—
täglich	10,—	9,—
b) sonstige Arbeitnehmer, soweit sie nicht unter die Gruppe a) oder c) fallen		
monatlich	240,—	216,—
täglich	8,—	7,20
c) Beschäftigte bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres und Lehrlinge		
monatlich	216,—	195,—
täglich	7,20	6,50

(2) Zur Bewertungsgruppe I gehören Gemeinden mit über 50 000 Einwohnern, zur Bewertungsgruppe II die übrigen Gemeinden. Für die Einwohnerzahl ist die im Amtlichen Gemeindeverzeichnis Baden-Württemberg 1973 nach dem Stand vom 31. Dezember 1972 angegebene Einwohnerzahl maßgebend.

(3) Beiteilweiser Gewährung von freier Station sind anzusetzen:

	In der Bewertungsgruppe	
	I	II
	DM	DM
1. für die Wohnung einschließlich Heizung und Beleuchtung, für die Arbeitnehmergruppe a)	117,—	87,—
für die Arbeitnehmergruppe b)	93,—	69,—
für die Arbeitnehmergruppe c)	84,—	63,—
2. Für das Frühstück zwei Zehntel, für das Mittag- und Abendessen je vier Zehntel des Wertes für freie Station nach Abs. 1, abzüglich des Wertes für die Wohnung nach Nr. 1.		

Wird die Wohnung ohne Heizung und Beleuchtung gewährt, so ermäßigen sich die Werte für die Wohnung nach Nr. 1 um ein Viertel.

(4) Wird einem Arbeitnehmer bei Gewährung voller oder teilweiser freier Station Wohnung in einem Zimmer gewährt, das auch anderen Arbeitnehmern ständig als Unterkunft dient, so ermäßigt sich der Wert der freien Station nach Abs. 1 und der Wohnung nach Abs. 3

- a) bei Belegung des Zimmers mit einem weiteren Arbeitnehmer um ein Viertel,
  - b) bei Belegung des Zimmers mit mehr als zwei Arbeitnehmern um ein Drittel
- des in Abs. 3 für die Wohnung festgesetzten Wertes.

(5) Wird die freie Station nicht nur dem Arbeitnehmer allein, sondern auch seinen Familienangehörigen gewährt, so sind für

die Ehefrau	80 v. H.
jedes Kind bis zum 6. Lebensjahr	30 v. H.
jedes Kind im Alter von mehr als 6 Jahren	40 v. H.

des Wertes nach Abs. 1 und 3 anzusetzen.

## B

Geltung für die Lohnsteuer

Nach der Bekanntmachung des Finanzministeriums Baden-Württemberg vom 20. Dezember 1973 (Staatsanzeiger für Baden-Württemberg Nr. 3 vom 9. Januar 1974 S. 5) gelten ab 1. Januar 1974 die o. g. Werte der Sachbezüge auch für die Zwecke des Steuerabzugs vom Arbeitslohn.

## C

Die unter A und B genannten Verordnungen haben Auswirkungen für

- a) Vikare  
Statt bisher monatlich 282 DM bzw. 255 DM beträgt der Besteuerungswert für die volle freie Station entsprechend der Bewertungsgruppe nun monatlich 300 DM bzw. 270 DM.
- b) Pfarrhaushälterinnen  
Für die Bewertung des Sachbezugs „freie Station“ gilt ab 1. Januar 1974 sowohl für die Sozialversicherung als auch für die Lohnsteuer die Gruppe 2 mit 240 DM (bisher 225 DM) bzw. 216 DM (bisher 204 DM) monatlich.
- c) Bedienstete der kirchlichen Heime, Anstalten und Stiftungen. Auch in diesen Fällen ist der Sachbezug der kirchlichen Bediensteten nach den vorstehenden Richtlinien zu bestimmen.

Nr. 14

Ord. 21.12.73

## Feuerversicherung

Das Erzbistum Freiburg hat für alle örtlichen kirchlichen Rechtspersonen mit Wirkung vom 1. April 1973 bei der Aachener und Münchener Versicherung AG — Generalagentur Dr. Josef Ruby, 78 Freiburg — einen Feuer-Versicherungsvertrag abgeschlossen.

Versicherte Gegenstände sind

1. Alle beweglichen Sachen (Fahrnisse), die der Pfarrgemeindearbeit dienen, auch wenn sie nur gemietet oder geliehen sind oder sich in Obhut der versicherten Institutionen befinden.
  - 1.1 Dazu gehören insbesondere:

Einrichtungen von Kirchen, Kapellen, Kindergärten, Pfarr- und Gemeindehäusern, Schwestern-, Kranken- und Pflegestationen, Jugendzentren, Ferienheime etc.

1.2 Vorräte

2. Mitversichert sind

- 2.1 Einrichtungen der Dekanate und Regionen.
- 2.2 im Freien:

2.2.1 Anlagen wie z. B. Bildstöcke und Kinderspielplatzeinrichtungen.

2.2.2 Zelte und Geräte zur Durchführung von Jugendlagern, Pilgerfahrten u. ä.

Mitversichert sind ferner Aufräumungs-, Abbruch- und Feuerlöschkosten bis zu 20000,— DM, soweit diese auf versicherte Sachen entfallen.

Als Versicherungsbedingungen gelten die Allgemeinen Feuerversicherungs-Bedingungen (AFB) — Anlage 1—4.

Nicht versichert sind:

1. Fahrnisse, für die bei Monopol- oder Zwangsversicherungsanstalten Versicherungsschutz besteht,
2. Fahrnisse, soweit bei privaten Versicherungsgesellschaften Versicherungsschutz besteht in Höhe einer anderweitigen Entschädigung,
3. Reliquien,
4. Fahrnisse wirtschaftlich geführter Einrichtungen (wie z. B. Krankenhäuser, Altersheime),
5. Persönliches Eigentum von Besuchern, Insassen oder Mitarbeitern der versicherten Einrichtungen.

Als Ersatzwert gelten bei Kunstgegenständen, deren Wiederbeschaffung in ähnlicher Art nicht möglich ist, die Kosten der Herstellung von Nachbildungen durch zeitgenössische Künstler.

Diese Vereinbarung findet sinngemäß auch für Bibliothekenbestände Anwendung.

Versicherungsort ist der jeweilige Ort des Schadens in der Bundesrepublik Deutschland und Westberlin, soweit die Fahrnisse überhaupt versichert sind. Für mitversicherte Einrichtungen gem. 2.2.2 oben besteht Versicherungsschutz in Europa.

Soweit Feuerversicherung für Risiken, die durch diesen Vertrag gedeckt sind, bei der Aachener und Münchener laufen, werden diese Verträge automatisch durch die Gesellschaft aufgehoben.

Bei anderen Gesellschaften abgeschlossene Feuerversicherungen sind zum nächstmöglichen Termin zu kündigen. Auskunft erteilen das Versicherungsbüro Dr. Ruby, 78 Freiburg i. Br., Karlstr. 60, und die Erzb. Finanzkammer.

Nr. 15

Ord. 9. 1. 74

## Information zur pädagogischen Prüfung für Laientheologen im Schuldienst, Frühjahr 1974

Die pädagogische Prüfung für Laientheologen ist eine der Voraussetzungen zur Übernahme in den Landesdienst Baden-Württemberg.

Die pädagogische Prüfung umfaßt folgende Teile:

1. Schriftliche Prüfungsarbeit
2. Mündliche Prüfung
3. Lehrproben und Begutachtung durch den zuständigen Fachberater
4. Unterrichtsbesuch durch das Schulreferat des Erzbischöflichen Ordinariats

Die durch das Erzbischöfliche Ordinariat eingerichtete Prüfung mit Prüfungsvorbereitung umfaßt drei Termine

A 25./26. Jan. 1974

Einführung in Thematik und Literatur zur pädagogischen Prüfung

B 18.—22. Febr. 1974

Vorbereitende Studienwoche zur pädagogischen Prüfung

C Voraussichtlich nach Ostern 1974

Mündliche Prüfung (1 Tag)

### Voraussetzungen zur Teilnahme

Abgeschlossenes Hochschulstudium im Fach Theologie.

Mindestens 1½-jährige Tätigkeit als hauptamtlicher Religionslehrer mit vollem Lehrauftrag an Beruflichen Schulen oder Gymnasien im Bereich der Erzdiözese Freiburg.

### Anmeldung zur pädagogischen Prüfung

Die Anmeldung zur Prüfung ist umgehend schriftlich an das Schulreferat des Erzbischöflichen Ordinariats, 7800 Freiburg i. Br., Herrenstraße 35, Tel. (0761) 31270 zu richten.

### Freistellung vom Unterricht

Für die genannten Termine beantragt das Erzbischöfliche Ordinariat bei den zuständigen Oberschulämtern die Freistellungen für die Teilnehmer. Die Vertretung für den RU ist auf örtlicher Ebene zu regeln.

### Terminorte

Der A-Termin findet statt in der Katholischen Akademie, 7800 Freiburg i. Br., Wintererstraße 1,

Tel. (0761) 25255. Übernachtung mit Frühstück ist für auswärtige Teilnehmer vorgesehen.

Der B-Termin findet statt im Collegium Borromaeum, 78 Freiburg i. Br., Schoferstraße 1, Tel. (0761) 36141. Übernachtung mit Frühstück ist für auswärtige Teilnehmer vorgesehen.

Der C-Termin wird gemeinsam festgelegt. Die Prüfung wird im Erzbischöflichen Ordinariat abgenommen.

### A-Termin für Teilnehmer aus dem Bereich U III

Der im Programm genannte A-Termin entfällt für diese Teilnehmer. Sie sind gebeten, mit Herrn G.-Prof. Max Fauler, Religionspädagogische Arbeitsstelle, 7800 Freiburg i. Br., Schoferstraße 1, Tel. (0761) 31270 App. 60, zur Vereinbarung eines Termins in Kontakt zu treten.

### Wohnung für einen Ruhestandsgeistlichen

Das Pfarrhaus in Hausen/Dekanat Wiesental (Nähe Basel) wird einem Ruhestandsgeistlichen, der bereit ist, in der Seelsorge mitzuhelfen, als Wohnung angeboten (6 Zimmer, Küche, Bad, Zentralheizung-Öl). Interessenten wenden sich bitte an: Katholisches Pfarramt 786 Schopfheim, Tel. 07622-2024.

### Besetzung von Pfarreien

Der Hochwürdigste Herr Erzbischof hat

dem Pfarrverweser Hermann Hils in Tiergarten, die Pfarrei Buchenbach, Dekanat Kirchzarten, mit Urkunde vom 9. Januar 1974

dem Pfarrer Franz König in Ubstadt-Weiher, die Pfarrei St. Martin Königheim, Dekanat Tauberbischofsheim, mit Urkunde vom 15. Januar 1974 verliehen.

### Ausschreibung einer Pfarrei

(siehe Amtsblatt 1960 Seite 69 Nr. 85)

Zur Bewerbung wird ausgeschrieben:

Pfarrkuratie Liebfrauen in Singen a. H., Dekanat Hegau,

Meldefrist: 15. 2. 74.

### Ernennung

Der Hochwürdigste Herr Erzbischof hat Herrn Pater Dr. Otto Balluff mit Wirkung vom 1. 1. 1974 zum Schuldekan des Dekanates Säckingen ernannt.